

Satzung
der Universität Duisburg-Essen
über die Erhebung von Hochschulabgaben
(Abgabensatzung)

Vom 05. September 2011

(Verköndungsblatt Jg. 9, 2011 S. 599 / Nr. 82)

zuletzt geändert durch Art. I der dritten Satzungsänderung vom 26. September 2016
(VBl Jg. 14, 2016 S. 673 / Nr. 100)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 11.03.2011 (GV. NRW. S. 163), und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG-VO) (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 14.12.2009 (GV. NRW. 2010 S. 1) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeine Regelungen

- (1) Die Universität Duisburg-Essen erhebt Abgaben nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Die Ordnung beruht auf den Bestimmungen des HAbgG NRW und der Rechtsverordnung nach § 19 HAbgG, die in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung finden; dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zur Auskunftspflicht und zum Datenschutz.
- (3) Die Erhebung von Abgaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

**Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag,
Zweithörerbeitrag, Weiterbildungsbeitrag¹**

- (1) Von Gasthörerinnen und Gasthörern gem. § 52 Abs. 3 HG wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100 EUR erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 62 Abs. 4 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben, dessen Höhe sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ergibt.
- (3) Von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 und Abs. 2 HG wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein Zweithörerbeitrag in Höhe von 100 EUR erhoben. Das gilt nicht für Studierende,
 - die an der Ruhr-Universität Bochum oder an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind, oder
 - die im Rahmen eines Kooperationsvertrages zur Durchführung eines gemeinsamen Studiengangs mit einer anderen Hochschule einen Teil des Studiums an der Universität Duisburg-Essen absolvieren,soweit und solange an diesen Hochschulen entsprechende Regelungen für Studierende der Universität Duisburg-Essen bestehen.
- (4) Für das Studium eines weiterbildenden Masterstudiengangs im Sinne des § 62 Abs. 3 HG wird ein Weiterbildungsbeitrag erhoben, dessen Höhe sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ergibt.

¹ § 2 Überschrift, Abs. 2 neu gefasst, Abs. 4 (alt) wird Abs. 5 (neu), neuer § 4 eingefügt durch Art. I der dritten Satzungsänderung vom 26.09.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 673 / Nr. 100), in Kraft getreten am 28.09.2016

(5) Die Zulassung nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 ist vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig.

**§ 2a
Gebühren für Fernstudiengänge²**

(1) In Fernstudiengängen werden Gebühren von 12 Euro je ECTS-Credit des belegten Moduls erhoben für die Aufbereitung und technische Umsetzung, sowie für den Vertrieb und den Bezug von Inhalten in Form von Lernmaterialien sowie für Maßnahmen, die den Studierenden den Zugang zu den Studieninhalten eröffnen und deren Rezeption ermöglichen oder unterstützen.

(2) Wiederholungen von Modulen sowie das Ablegen der Bachelor- oder Masterarbeit bleiben gebührenfrei.

**§ 3
Gebühr für eine Eignungsprüfung**

Für die Teilnahme an der Eignungsprüfung für das Unterrichtsfach Sport in den Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption wird von den Bewerberinnen und Bewerbern bei der Anmeldung eine Gebühr in Höhe von 40 EUR erhoben. Die Entrichtung der Gebühr ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die Gebühr bei der Einschreibung erstattet.

**§ 4
Entgelte für die DSH-Prüfung³**

Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) wird ein Entgelt in Höhe von 130 EUR erhoben. Die Zulassung zur Prüfung ist vom Nachweis des Entgelts abhängig.

**§ 5
Gebührenpflichtige Leistungen**

(1) Die Universität Duisburg-Essen erhebt Gebühren für:

- a) die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades,
- b) den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils zu erbringenden Leistung. Sie beträgt für die

- a) Ausfertigung der Zweitschrift eines Studierendenausweises: 10,00 EUR
- b) Ausfertigung der Zweitschrift eines Gasthörerscheins: 10,00 EUR

² § 2a eingefügt durch Art. I der ersten Satzungsänderung vom 10.12.2014 (VBI Jg. 12, 2014 S. 1459 / Nr. 186), in Kraft getreten am 12.12.2014

³ § 4 geändert (Angabe „110“ durch Angabe „130“ ersetzt) durch Art. I der ersten Satzungsänderung vom 04.11.2014 (VBI Jg. 12, 2014 S. 1303 / Nr. 162), in Kraft getreten am 06.11.2014

- c) Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses: 10,00 EUR
- d) Ausfertigung der Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades: 10,00 EUR
- e) verspätete Rückmeldung: 10,00 EUR
- f) verspätete Immatrikulation: 15,00 EUR

(3) Für jede gebührenpflichtige Handlung werden die Gebühren einzeln erhoben.

**§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben⁴**

(1) Die Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben, die nach dieser Satzung erhoben werden, richtet sich nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 HAbgG. Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

- 1. des Weiterbildungsbeitrags, des allgemeinen oder des besonderen Gasthörerbeitrags sowie des Zweithörerbeitrags nach § 2 mit der Stellung des Antrags auf Einschreibung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender oder auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer,
- 2. der Gebühr für Inhalte von Fernstudiengängen nach § 2a Abs. 1 mit der Belegung des Moduls,
- 3. der Ausfertigungsgebühren nach § 5 Abs. 1 lit. a) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- 4. der Verspätungsgebühren nach § 5 Abs. 1 lit. b) mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
- 5. die Gebühr für das Auswahlverfahren nach § 3 mit dem Antrag auf Teilnahme an diesem Verfahren.

(2) Die Abgaben werden mit Entstehung der Abgabepflicht fällig. Bei dem Versagen der Zulassung oder der Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Abgabebescheid nach Absatz 1 Nr. 1 gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.

(3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Befreiung vom allgemeinen Gasthörerbeitrag nach § 2 Abs. 1 gewährt werden.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitragssatzung) vom 23. Juni 2006 (Verkündungsblatt Jg. 4, 2006, S. 379 / Nr. 58),

⁴ § 6 zuletzt Abs. 1 Ziffer 1 neu gefasst, Abs. 3 neu eingefügt durch Art. I der dritten Satzungsänderung vom 26.09.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 673 / Nr. 100), in Kraft getreten am 28.09.2016

zuletzt geändert durch siebente Änderungssatzung vom 05. Oktober 2009 (VBI Jg. 7, 2009 S. 819 / Nr. 114), außer Kraft. Die §§ 10 bis 12 der Studienbeitragssatzung gelten übergangsweise bis zur Konstituierung einer Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium gemäß § 4 Studiumsqualitätsgesetz NRW fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 02.09.2011.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz - HAbgG), des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule gegen die Abgabensatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) die Abgabensatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg und Essen, den 05. September 2011

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler